jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/9 1Ob611/91, 2Ob50/95, 2Ob117/04a, 1Ob13/15s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1991

Norm

ZPO §398

Rechtssatz

Die unterlassene Antragstellung zur Fällung eines Versäumungsurteiles nach§ 398 ZPO - führt nicht zum Ruhen des Verfahrens, sondern zu einem dem Ruhen ähnlichen faktischen Stillstand des Verfahrens.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 611/91
  Entscheidungstext OGH 09.10.1991 1 Ob 611/91
  Veröff: SZ 64/138 = RdW 1992,111 = WBl 1992,127 = GesRZ 1992,203 = ecolex 1992,95
- 2 Ob 50/95
  Entscheidungstext OGH 29.06.1995 2 Ob 50/95
- 2 Ob 117/04a
  Entscheidungstext OGH 01.07.2004 2 Ob 117/04a
  Auch; Beisatz: Gemäß § 398 Abs 1 ZPO idF ZVN 2002 tritt ein ruhensähnlicher Zustand ein, wenn der Kläger keinen Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurteiles stellt. Durch einen anderen Antrag kann das Verfahren erst drei Monate nach Eintritt der Säumnis fortgesetzt werden (Abs 2). Dies bedeutet, dass nach Eintritt der Säumnis zwar jederzeit die Fällung eines Versäumungsurteils beantragt werden kann, andere Verfahrenshandlungen (zB das Schlüssigstellen der Klage) aber erst nach Ablauf von drei Monaten zulässig sind. (T1)
- 1 Ob 13/15s
  Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 13/15s
  Vgl; Beisatz: Hier: Durch die Unterlassung der Antragstellung gemäß § 261 Abs 4 ZPO hervorgerufener Verfahrensstillstand. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0040957

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at